

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wehrheim

Bauleitplanung der Gemeinde Wehrheim, Ortsteil Wehrheim Bebauungsplan „Schießmauer und Vogelsangstraße“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim hat in ihrer Sitzung am 13.12.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schießmauer und Vogelsangstraße“ gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Die Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs sind den nachfolgenden Übersichtskarten zu entnehmen. Planziel der Bauleitplanung ist, die Wohnraumsituation innerhalb des Gemeindegebiets nachhaltig zu verbessern. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sollen innerörtliche Potenziale für die Erweiterung von Wohnraum genutzt werden. Dies erfolgt durch die Überarbeitung bestehender Bebauungspläne und deren Anpassung an aktuelle Anforderungen und Bedürfnisse.

Auf Grundlage einer durchgeführten Wohnflächenanalyse wurden die bestehenden Bebauungspläne überprüft und Bereiche mit dem größten Entwicklungspotenzial identifiziert. Als eine Maßnahme ist vorgesehen, die Bebauungspläne „Schießmauer I“, „Schießmauer II“ aus den Jahren 1994 und „Vogelsangstraße I“ aus dem Jahr 1993 in einem neuen, gemeinsamen Bebauungsplan zusammenzuführen. Die bisherigen Festsetzungen sind in Teilen nicht mehr zeitgemäß und werden daher aktualisiert. Durch die Zusammenführung zu einem einheitlichen Planwerk wird eine konsistente städtebauliche Steuerung ermöglicht.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Die Öffentlichkeit kann sich während der unten genannten Frist im Rathaus der Gemeinde Wehrheim über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB sowie der Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Schießmauer und Vogelsang“ mit integrierten bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO) einschließlich der zugehörigen Begründung, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung sind während der Veröffentlichungsfrist vom

Montag, den 20.07.2026 bis einschließlich Freitag, den 21.08.2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wehrheim unter dem Link <https://www.wehrheim.de/rathaus-politik/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/> einsehbar. Alle Planunterlagen können auch im Internet über das Landesportal unter <https://bauleitplanung.hessen.de> abgerufen werden.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB liegen die o. g. Planunterlagen im Rathaus der Gemeinde Wehrheim, Dorfborngasse 1, 61273 Wehrheim, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, sofern nicht auf den Tag ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt. Die ausgelegten Unterlagen können während der Veröffentlichungsfrist in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, Dorfborngasse 1, 61273 Wehrheim während der üblichen Dienststunden (Mo bis Fr von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Mo von 13:30 Uhr bis 18.00 Uhr) oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (via E-Mail an: a.galke@wehrheim.de oder beteiligung@fischer-plan.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Die Gemeinde Wehrheim hat gemäß § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB beauftragt.

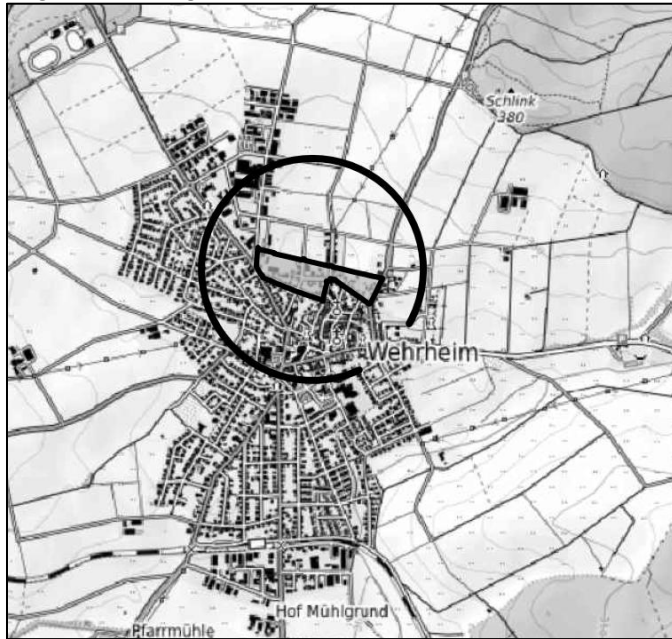
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Wehrheim, den 13.07.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Wehrheim

gez. Odenweller
Erste Beigeordnete

Lage des Plangebiets



Räumlicher Geltungsbereich

